

Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

vom 20. Dezember 2007

Die blau markierten Änderungen sind am 01.01.2022 in Kraft getreten.

[Link zur Vorschrift in SGV_NRW_2125:](#)

Inhalt:

VERORDNUNG ZUR ERRICHTUNG INTEGRIERTER UNTERSUCHUNGSANSTALTEN FÜR BEREICHE DES VERBRAUCHERSCHUTZES	1
TEIL 1 CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAKT OSTWESTFALEN-LIPPE.....	2
§ 1 Errichtung	2
§ 2 Träger der Untersuchungsanstalt	2
§ 3 Verwaltungsrat.....	2
§ 4 Vorstand.....	2
§ 5 Stammkapital.....	2
§ 6 Aufgaben der Untersuchungsanstalt	2
§ 7 Personal	3
TEIL 2 CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAKT RHEIN-RUHR-WUPPER	3
§ 8 Errichtung	3
§ 9 Träger der Untersuchungsanstalt	3
§ 10 Verwaltungsrat.....	3
§ 11 Vorstand	3
§ 12 Stammkapital.....	4
§ 13 Aufgaben der Untersuchungsanstalt	4
§ 14 Personal	4
TEIL 3 CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAKT MÜNSTERLAND-EMSCHER-LIPPE	4
§ 15 Errichtung	4
§ 16 Träger der Untersuchungsanstalt	4
§ 17 Verwaltungsrat.....	4
§ 18 Vorstand	5
§ 19 Stammkapital.....	5
§ 20 Aufgaben der Untersuchungsanstalt	5
§ 21 Personal	5
TEIL 4 CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAKT RHEINLAND	5
§ 22 Errichtung	5
§ 23 Träger der Untersuchungsanstalt	6
§ 24 Verwaltungsrat.....	6
§ 25 Vorstand	6
§ 26 Stammkapital.....	6
§ 27 Aufgaben der Untersuchungsanstalt	6
§ 28 Personal	6
TEIL 5 CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAKT WESTFALEN.....	7
§ 29 Errichtung	7
§ 30 Träger der Untersuchungsanstalt	7
§ 31 Verwaltungsrat.....	7
§ 32 Vorstand	7
§ 33 Stammkapital.....	7
§ 34 Aufgaben der Untersuchungsanstalt	7
§ 35 Personal	8
TEIL 6 SCHLUSSVORSCHRIFTEN	8
§ 36 Inkrafttreten	8
ANLAGE 1 EINZUGSBEREICHE FÜR UNTERSUCHUNGEN IN BESTIMMten UNTERSUCHUNGSBEREICHEN.....	8
ANLAGE 2 EINZUGSBEREICHE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG BESTIMMTER UNTERSUCHUNGEN (SCHWERPUNKTANALYTIK)..	14

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Teil 1
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe

§ 1
Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Detmold wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2008 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe“ (CVUA – OWL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Detmold.

§ 2
Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (Kommunen).

§ 3
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt sieben Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4
Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiter der Chemischen Untersuchungsämter der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn werden zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel [12 des Gesetzes vom 7. April 2017 \(GV. NRW. S. 414\)](#) geändert worden ist, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 250.000 Euro.

§ 6
Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzhilfe, [der Textilkennzeichnung](#) und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 7
Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern

10.1-08

1. beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet,
2. bestehenden Ausbildungsverhältnisse gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 2 **Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper**

§ 8 **Errichtung**

(1) Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet. In diese werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die kommunalen Untersuchungsämter der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann mit ihren Aufgaben integriert.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen gehören zum Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie die Kreise Mettmann und Wesel. Darüber hinaus gehören zu diesem Einzugsbereich ab dem 1. Januar 2021 die Kreise Kleve und Viersen und ab dem 1. Januar 2022 die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss.

§ 9 **Träger der Untersuchungsanstalt**

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, der Rhein-Kreis Neuss und die Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel (Kommunen).

§ 10 **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt 15 Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des Instituts für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

10.1-08

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 450.000 Euro.

§ 13 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 14 Personal

- (1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Die beim Kreis Wesel bestehenden Ausbildungsverhältnisse zum Beruf Chemielaborant oder Chemielaborantin gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.
- (2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 3

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe

§ 15 Errichtung

- (1) Im Regierungsbezirk Münster wird aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2009 errichtet.
- (2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe“ (CVUA-MEL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Münster.

§ 16 Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf (Kommunen).

§ 17 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.
- (2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt acht Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

10.1-08

(4) Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung des Untersuchungsstandortes Recklinghausen kann nur mit der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des CVUA MS wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des CEL wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 19 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 256.000 Euro.

§ 20 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzhvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 21 Personal

- (1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.
- (2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

Teil 4 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland

§ 22 Errichtung

- (1) Im Regierungsbezirk Köln wird aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen, der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung - Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2011 errichtet.
- (2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland“ (CVUA Rheinland) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Köln.

§ 23 Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

10.1-08

§ 24 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

§ 27 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen. Sämtliche Amtshandlungen gemäß § 5a der Kontaminanten-Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286, 287), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (BGBl. I S. 1540) geändert worden ist, sind Bestandteil der Untersuchungen auf Mykotoxine gemäß Anlage 2 auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes.

Formatiert: Standard

§ 28 Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

Teil 5 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen

§ 29 Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Arnsberg wird aus den Chemischen Untersuchungsmitteln der Städte Hamm, Hagen und Bochum, dem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Dortmund sowie dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2014 errichtet.

10.1-08

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen“ (CVUA-Westfalen) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 30 Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna (Kommunen).

§ 31 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt elf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den Vertretern der Kommunen im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung eines zum 31. Dezember 2013 bestehenden Untersuchungsstandortes kann bis zum 31. Dezember 2018 nur gefasst werden, wenn die Kommune, die die Untersuchungseinrichtung am Standort unterhält, zustimmt.

§ 32 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Bochum wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes Hagen und Hamm, des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes Dortmund und des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Arnsberg werden zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 33 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 220.000 Euro.

§ 34 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen. [§ 27 Satz 2 gilt entsprechend](#).

§ 35 Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 29 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern

1. beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet,
2. bestehenden Ausbildungsverhältnisse gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.

10.1-08

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hagen, Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hamm, Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bochum, dem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Dortmund sowie dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg tätigen tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen

Tabelle 1: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Lebensmittel und Tabak“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
01	Milch	MS	DT	-	D, K	AR
02	Milcherzeugnisse	MS	DT	-	D, K	AR
03	Käse	MS	DT	-	D, K	AR
04	Butter	-	-	-	-	NRW
05	Eier, -produkte	-	-	-	NRW	-
06	Fleisch	MS	DT	-	D, K	AR
07	Fleischerzeugnisse	MS	DT	-	D, K	AR
08	Wurstwaren	MS	DT	-	D, K	AR
09	Vegane, Vegetarische Ersatzprodukte	MS	DT	-	D, K	AR
10	Fische, Fischzuschnitte	-	-	-	-	NRW
11	Fischerzeugnisse	-	-	-	-	NRW
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere	-	-	-	-	NRW
13	Fette, Öle	-	-	-	-	NRW

10.1-08

14	Suppen, Soßen	-	-	-	-	NRW
15	Getreide	-	-	NRW	-	-
16	Getreideprodukte, Backvormischungen	-	-	NRW	-	-
17	Brote, Kleingebäck	-	-	NRW	-	-
18	Feine Backwaren	MS	DT	K	D	AR
20	Feinkost	MS	DT	K	D	AR
21	Pudding, Desserts	-	-	-	NRW	-
22	Teigwaren	-	-	-	NRW	-
23	Hülsenfrüchte und Erzeugnisse	-	-	-	-	NRW
24	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile	-	-	-	NRW	-
25	Frischgemüse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
26	Gemüseerzeugnisse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
27	Pilze	-	-	-	NRW	-
28	Pilzerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
29	Frischobst	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
30	Obstprodukte	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
31	Fruchtsäfte, Nektar	-	-	-	NRW	-
32	Alkoholfreie Getränke	-	NRW	-	-	-
33	Weine, Traubenmoste	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
34	Erzeugnisse aus Wein	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
35	Weinähnliche Getränke	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
36	Bier	-	-	-	NRW	-
37	Spirituosen	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
39	Zucker	-	-	-	NRW	-
40	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen	-	NRW	-	-	-
40	Brotaufstriche (ohne Honige)	-	-	-	NRW	-
41	Konfitüren, Gelees, Fruchtzubereitungen	-	-	-	NRW	-
42	Speiseeis	MS	DT	-	D, K	AR
43	Süßwaren	-	NRW	-	-	-
44	Schokolade	-	-	NRW	-	-
45	Kakao	-	-	NRW	-	-

10.1-08

46	Kaffee	-	-	NRW	-	-
47	Tee	-	-	-	NRW	-
48	Säuglings- und Kleinkindnahrung	-	DT, AR	-	MS, K, D	-
49	Diätetische Lebensmittel	-	-	-	NRW	-
50	Fertiggerichte, zubereitete Speisen	MS	DT	K	D	AR
51	Nahrungsergänzungsmittel, Nährstoffkonzentrate	-	-	-	NRW	-
52	Würzmittel	-	-	NRW	-	-
53	Gewürze	-	-	NRW	-	-
54	Aromen	-	-	-	NRW	-
56	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmittel und Convenienceprodukte	-	-	-	NRW	-
57	Zusatzstoffe	-	-	-	NRW	-
59	Wasser	-	NRW	-	-	-
60	Tabak	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 2: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Bedarfsgegenstände und Kosmetika“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
81	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel und für Tabakerzeugnisse				
81	80 / 90	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel / Verpackungsmaterial für Tabakerzeugnisse			
81	80 / 90	10	Keramik	-	NRW
81	80 / 90	15	Glas	-	NRW
81	80 / 90	20	Metall	-	NRW
81	80 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW
81	80 / 90	30	Kunststoff	NRW	-

10.1-08

81	80 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	60	Wachs-/ Paraffinbeschichtungen	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-
82	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt		-	NRW	-	-	-	-
83	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege		-	-	-	-	NRW	
84	Kosmetische Mittel		-	-	MS, K, D	-	DT, AR	
85	Spielwaren und Scherzartikel		NRW	-	-	-	-	
86	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt							
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	Verpackungsmaterial für Lebensmittel / Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln / Gegenstände zum Kochen/Braten/Backen/Grillen / Sonstige Bedarfsgegenstände zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln / Maschinen zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln						
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	10	Keramik	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	15	Glas	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	20	Metall	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	30	Kunststoff	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-

10.1-08

86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	60	Wachs-/ Paraffinbe- schichtungen	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 3: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Futtermittel und tierische Nebenprodukte“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Einzelfuttermittel	-	-	-	-	NRW
Mischfuttermittel	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Zusatzstoffe	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Vormischungen	-	-	-	-	NRW
Tränkwasser	-	-	-	-	NRW
Tierische Nebenprodukte zur späteren Verwendung als Futtermittel	-	-	-	-	NRW

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 4: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Nationaler Rückstandskontrollplan“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen.

10.1-08

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Aminoglycoside (inklusive Lincosamide)	NRW	-	-	-	-
Avermectine	NRW	-	-	-	-
Benzimidazole	-	NRW	-	-	-
Beta-Agonisten	NRW	-	-	-	-
Ceftiofur	NRW	-	-	-	-
Cephalosporine	NRW	-	-	-	-
Chinolone	-	NRW	-	-	-
Chloramphenicol	-	NRW	-	-	-
Drei-Platten-Hemmstofftest	AR, MS	DT	-	D, K	-
Farbstoffe	-	-	-	-	NRW
Florfenicol	-	NRW	-	-	-
Gestagene	NRW	-	-	-	-
Kokzidiostatika	-	NRW	-	-	-
Kortikosteroide	NRW	-	-	-	-
Macrolide	NRW	-	-	-	-
Mykotoxine incl. Zeranol	-	-	-	-	NRW
Nitrofurane	NRW	-	-	-	-
Nitroimidazole	NRW	-	-	-	-
NSAID (inklusive Phenylbutazon)	-	NRW	-	-	-
Penicilline	NRW	-	-	-	-
Pleuromutiline	-	NRW	-	-	-

10.1-08

Polymyxine	-	NRW	-	-	-
Schwermetalle	-	-	-	-	NRW
Sedativa	-	NRW	-	-	-
Steroide	NRW	-	-	-	-
Stilbene	NRW	-	-	-	-
Sulfonamide (inklusive Dapson und TMP)	NRW	-	-	-	-
Tetracycline	-	NRW	-	-	-
Thiamphenicol	-	NRW	-	-	-
Thyreostatika	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Anlage 2

Einzungsbereiche für die Durchführung bestimmter Untersuchungen (Schwerpunktanalytik)

Die Untersuchungsanstalten führen die bestimmten Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1 - durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzungsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Dioxine und dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB, PCB, PBB, PBDE, HBCDD, bromierte Phenole	NRW	-	-	-	-
(EFSA-)PAK in Lebensmitteln (außer WOG 59) und Futtermitteln	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der WOG 59	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Kosmetika	-	-	-	-	NRW
Nitrosamine (außer Kosmetika)	NRW	-	-	-	-
Nitrosamine (in Kosmetika)	-	-	NRW	-	-
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Lebensmitteln der WOG 1 - 12	-	-	-	-	NRW
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen in Lebensmitteln der WOG 13 - 59	NRW	-	-	-	-

10.1-08

Morphinalkaloide	-	-	-		NRW
Pyrrolizidin- und Tropanalkaloide in Lebens- und Futtermitteln	NRW	-	-	-	-
MCPD und -Ester, Glycidol und -Ester	-	-	NRW	-	-
Melamin in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Organozinnverbindungen in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Organozinnverbindungen in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	-	NRW
Flammschutzmittel in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Mineralöl in Lebens-, Futtermitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen	NRW	-	-	-	-
Mikroplastik in Lebensmitteln	NRW				
migrierende Stoffe (nach ZEBS-Warencode-Verteilung der Bedarfsgegenstände in Tabelle 2 in Anlage 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Lebensmitteln (nach Wirkstoffgruppe NRKP der Tabelle 4 der Anlage 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Futtermitteln	-	-	-	-	NRW
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 1 - 13, 33 - 35, 37, 42, 43, 52, 53 und 60 - 86 sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes	NRW	-	-	-	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 14 - 24, 27, 28, 31, 32, 36, 39 - 41, 44 - 51 und 54 - 57 sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 25, 26, 29 und 30	AR, DT, MS	-	-	D, K	-
Pestizide und deren Metaboliten in Lebensmitteln der WOG 59	-	NRW	-	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 15 - 21, 29 - 39, 41 - 46, 51 - 54 und 84	-	-	NRW	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 01 - 14, 22 - 28, 40, 47 - 50, 56 - 60 und in Futtermitteln sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes	-	-	-	-	NRW
Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland einschließlich der Erstellung von Erstgutachten	AR, DT, MS	-	D, K	-	-
Erstellung von Zweitgutachten im Rahmen der Zulassung zum Verbringen von Wein und Weinerzeugnissen ins Inland	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von GVO-Proben (Screening und Bestätigung) in Lebensmitteln	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von GVO-Proben (Screening und Bestätigung) in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung	-	-	-	NRW	-
Untersuchungen gemäß Textilkennzeichnungsverordnung	-	NRW	-	-	-
Bestimmung von Fisch-, Muschel- und Krebstierarten	-	-	-	-	NRW
Bestimmung spezieller Tierarten (ohne Basistierarten Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn und Pute sowie ohne Fisch-, Muschel- und Krebstierarten)	D, K, MS	-	-	-	AR, DT

10.1-08

Bestrahlungsnachweis	NRW	-	-	-	-
Radioaktivität in Lebensmitteln	D, K, MS	AR, DT	-	-	-
Stabilisotope	NRW	-	-	-	-
mikrobiologische Untersuchungen in Kosmetika	-	-	NRW	-	-
histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	-	AR, DT, MS	-	D, K	-
mikroskopische Untersuchungen von Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
fleischhygienisch relevante Parasiten	-	-	-	NRW	-
TSE / BSE	-	-	-	-	NRW
Ansprechpartner für Viren in Lebensmitteln	-	-	-	D, K	AR, DT, MS

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen